GEMEINDE WÜRENLOS

Merkblatt
Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr wird an Orten, wo das Strassenprofil ohnehin meist knapp ist, vielfach durch Äste von Bäumen und Sträuchern aus Vorgärten behindert und die Verkehrsübersicht bei Einmündungen und Kreuzungen verschlechtert.

Gemäss § 111 des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Juli 2024) sind folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze einzuhalten:

Freihaltung Lichtraumprofil

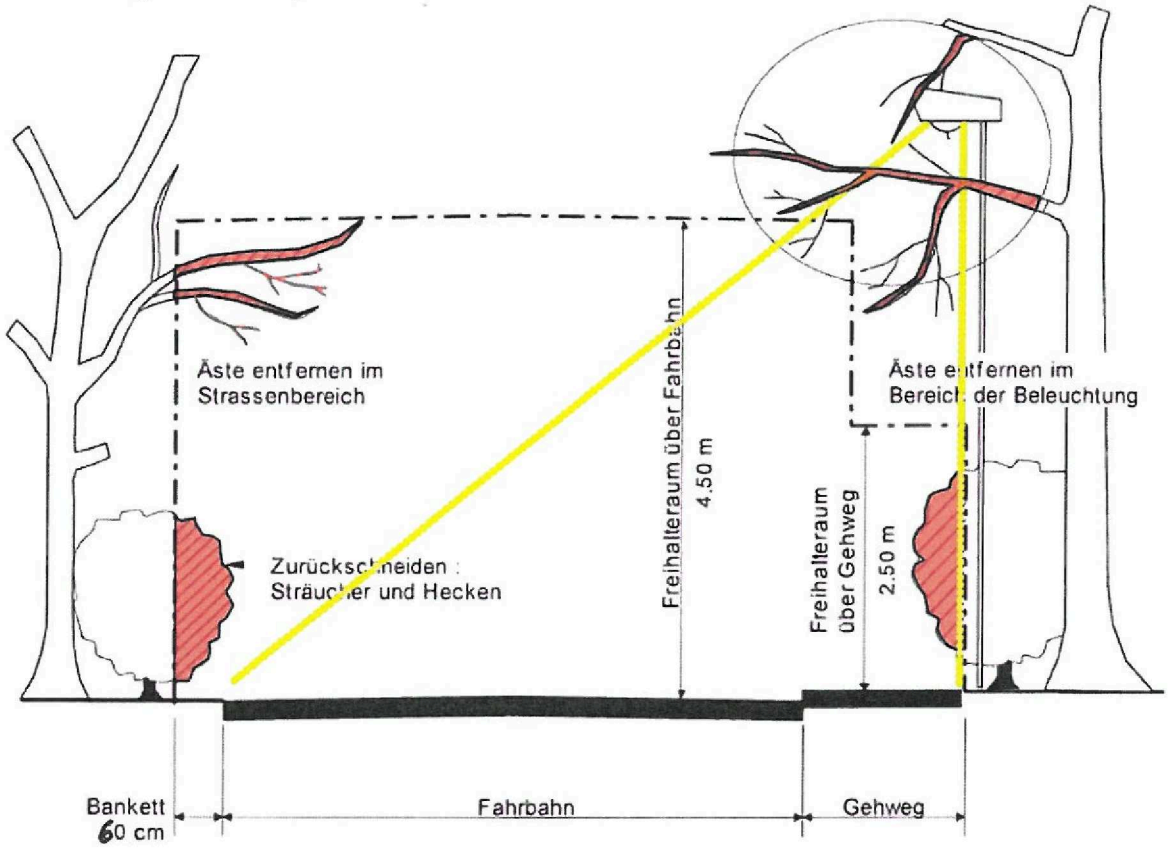

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

Bäume, Sträucher und Pflanzungen, welche
- zu nahe an Strassen stehen,
- in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen,
- Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder
- die Übersicht bei Strassenverzweigungen einschränken,

gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Spezielle Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.

Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt die Strassenverordnung unter anderem vor:

a) Bäume, Hecken und Sträucher, die als Einfriedungen dienen, müssen seitlich einen Abstand von mindestens 60 cm zum Fahrbahnrand haben.
b) Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Fuss-, Geh- und Radwegen muss in der Regel eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Diese Masse müssen insbesondere auch bei Schneelast eingehalten werden.
c) Die Wirkung von Strassenbeleuchtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
d) Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben.

Übersichtliche Strassen und Gehwege bieten am Tag und insbesondere nachts mehr Sicherheit für alle.

Die Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten bzw. das heisst die Pflanzungen müssen unter der Schere gehalten werden. Morsche oder dürre Bäume sowie Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.

Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

VORHER

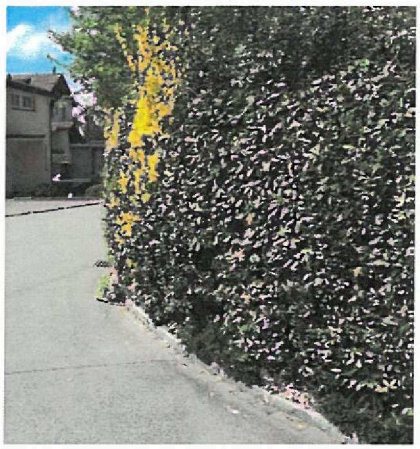

NACHHER

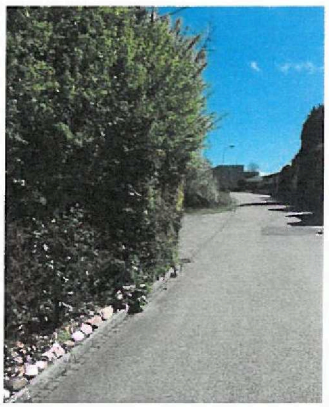

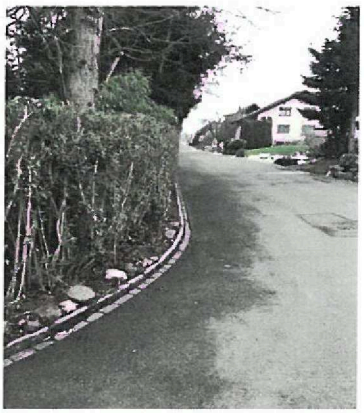

Bei Rückfragen steht Ihnen die Bauverwaltung Würenlos (056 436 87 50) gerne zur Verfügung.